

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

Az.: 8/2 RU 220/71

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
12. März 1973

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

Beigeladene:

Prozeßbevollmächtigter:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 14. Februar 1973 durch die Richter Dr. K a i s e r , S c h r o e d e r - P r i n t z e n und Dr. Z i m m e r und die ehrenamtlichen Richter H a h n e r und E n d r e s für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der bei der klagenden AOK versicherte F S (S.) war am 21. April 1967 als Angestellter der Kraftversorgung R AG in E an der Bundesstraße 42 mit Vermessungs- und Kontrollarbeiten beschäftigt. Gegen 16 Uhr wurde er von einem unbekannten Lastkraftwagenfahrer gebeten, beim Ankuppeln eines in der Nähe abgestellten Anhängers zu helfen. S. unterbrach seine Arbeit und hob die Anhängerkupplung an, während der Fahrer den Zugwagen zurücksetzte. Dabei fielen einige Eisenteile von der Lade- fläche des Zugwagens und verletzten S. an der linken Hand und am linken Fuß. Der Fahrer leistete Erste Hilfe und fuhr dann mit dem Versprechen, einen Personenkraftwagen zu Hilfe zu schicken, mit dem Lastzug unerkannt davon. S. wartete etwa 15 Minuten lang vergebens auf das Eintreffen des versprochenen Hilfsfahrzeugs und begab sich dann in stationäre Behandlung; in dieser verblieb er bis zum 31. Mai 1967. Im Anschluß daran war er noch bis zum 5. Juni 1967 arbeitsunfähig.

Mit Bescheid vom 27. Mai 1967 lehnte die beigeladene Berufsgenossenschaft (BG), deren Mitglied die R AG ist, die Gewährung einer Unfallentschädigung ab; S. habe, um dem Lastkraftwagenfahrer zu helfen, seine Arbeitsstelle verlassen und dadurch den auf Grund seines Beschäftigungs- verhältnisses bestehenden Versicherungsschutz unterbrochen.

Die Klägerin, die S. Leistungen der gesetzlichen Kranken- versicherung gewährt hatte, verlangte zunächst von der Beklagten und dann vom örtlichen Gemeindeunfallversiche- rungsverband Ersatz ihrer Aufwendungen. Beide Versicherungs-

- 3 -



- 3 -

träger lehnten es ebenso wie die Beigeladene, an die die Beklagte das Schreiben der Klägerin weitergeleitet hatte, unter Berufung darauf, daß sie nicht zuständig seien, ab, dem Verlangen der Klägerin zu entsprechen.

Mit der Klage hat die Klägerin zunächst die Beklagte mit der Begründung in Anspruch genommen, daß die unfallbringende Tätigkeit des S. einem - unbekannten - Fuhrunternehmen zugute gekommen sei. Sie hat dann beantragt, die Beigeladene, hilfsweise die Beklagte, zur Zahlung von 823,34 DM zu verurteilen. Das Sozialgericht Koblenz (SG) hat dem Hauptantrag stattgegeben (Urteil vom 25. Mai 1970). Auf die Berufung der Beigeladenen hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) die Klage in vollem Umfange abgewiesen (Urteil vom 20. Oktober 1971).

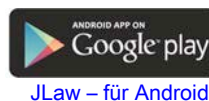
Das Berufungsurteil ist u.a. auf folgende Erwägungen gestützt:

Ein Ersatzanspruch nach § 1504 der Reichsversicherungsordnung (RVO) könne nur gegenüber einem Unfallversicherungsträger bestehen, der dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet sei. Dem S. habe ein Entschädigungsanspruch nur unter dem Gesichtspunkt des § 539 Abs. 2 RVO zugestanden, und zwar gegen den - nicht feststellbaren - Unfallversicherungsträger, dem das Unternehmen, dem der Lastzug diene, als Mitglied angehört habe; das brauche nicht die Beklagte zu sein. Der Kraftversorgung R AG als einem Mitglied der Beigeladenen könne die unfallbringende Tätigkeit nicht zugerechnet werden. Zwar sei die betriebliche Tätigkeit des S. an der Unfallstelle eine notwendige Bedingung für den Eintritt des Unfalls; ein ursächlicher Zusammenhang i.S. der gesetzlichen Unfallversicherung werde jedoch nur durch Umstände begründet, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt hätten, nicht aber durch ein rein zufälliges, zeitliches und örtliches Zusammentreffen der Betriebstätigkeit mit dem Unfall. Auf § 1735 RVO könne sich die Klägerin nicht berufen, da diese Vorschrift allein dem Schutze des Verletzten,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

nicht aber dem des Krankenversicherungsträgers zu dienen bestimmt sei. Auch aus dem zwischen den gewerblichen BGen und der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung abgeschlossenen Abkommen über die Zuständigkeit für Unfallentschädigung in den Fällen des § 537 Nr. 1o RVO aF könne die Klägerin Rechte gegen die Beigeladene nicht herleiten. Diese Vereinbarung finde, wie sich aus ihrer Fassung durch das sog. Münchener Abkommen vom 8. Februar 1956 ergebe, keine Anwendung, wenn - wie hier - ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der unfallbringenden Tätigkeit und der Beschäftigung im Stammunternehmen nicht bestehe. Zudem betreffe das Abkommen nur das Verhältnis der beteiligten Unfallversicherungsträger untereinander, nicht aber deren Verhältnis zu Dritten.

Die Klägerin hat die - zugelassene - Revision eingelegt. Sie beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beigeladenen gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen.

Sie rügt eine Verletzung von § 15o4 iVm § 539 RVO sowie eine unzutreffende Auslegung des sog. Münchener Abkommens vom 8. Februar 1956.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen Zurückweisung der Revision. Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision ist durch Zulassung statthaft sowie frist- und formgerecht eingelegt und begründet. Sie ist damit zulässig. In der Sache kann sie keinen Erfolg haben.

- 5 -



- 5 -

Ein Anspruch aus § 1504 Abs. 1 Satz 1 RVO setzt voraus, daß der Träger der Unfallversicherung dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet ist. Nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG kann das Vorliegen dieser Voraussetzung weder hinsichtlich der Beklagten noch hinsichtlich der Beigeladenen bejaht werden.

S. stand, als sich der Unfall ereignete, nicht unter Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO. Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, lag das Ankuppeln des Anhängers außerhalb der Tätigkeit, die S. im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses zu verrichten hatte; diese Hilfeleistung hat der Kraftversorgung R AG in keiner Weise gedient (vgl. BSG 5, 168 [1757]), durch sie hat S. vielmehr seine betriebliche Tätigkeit nicht nur geringfügig unterbrochen.

S. war auch nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a RVO versichert; ein Unglücksfall im Sinne dieser Vorschrift lag nicht vor. Die Frage, ob S. nach § 539 Abs. 2 RVO unter Versicherungsschutz stand, bedarf keiner Entscheidung. Nimmt man an, daß S. durch seine Hilfeleistung wie ein Arbeitnehmer für ein fremdes Unternehmen tätig gewesen ist, so fehlt es doch an jedem Anhalt dafür, um was für ein Unternehmen es sich gehandelt hat und welchem Versicherungsträger dieses Unternehmen zuzuordnen ist. Es läßt sich mithin nicht feststellen, daß gerade die Beigeladene oder die Beklagte zur Entschädigung verpflichtet gewesen sind. Ohne eine Feststellung, welchen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die Entschädigungspflicht trifft, ist aber für eine Anwendung von § 1504 RVO kein Raum. Zwar setzt diese Vorschrift nicht voraus, daß die Entschädigungspflicht des Unfallversicherungsträgers gegenüber dem Verletzten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist (BSG SozR Nr. 3 zu § 1509 RVO aF; SozR Nr. 2 zu § 1504 RVO). Das bedeutet jedoch nur, daß eine förmliche Bindung an im Entschädigungsverfahren

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

getroffene Entscheidungen nicht besteht; daran, daß ein Anspruch nur zuerkannt werden kann, wenn das Vorliegen aller seiner sachlich-rechtlichen Voraussetzungen festgestellt ist, wird dadurch nichts geändert.

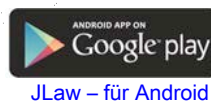
Die Notwendigkeit, im Rahmen von § 1504 RVO den zur Entschädigung Verpflichteten festzustellen, entfällt nach den zutreffenden, von der Klägerin nicht in Zweifel gezogenen Ausführungen des LSG nicht deswegen, weil nach § 1735 RVO beim Vorliegen eines Arbeitsunfalls auch ein unzuständiger Träger der gesetzlichen Unfallversicherung dem Berechtigten eine vorläufige Fürsorge zuzuwenden hat. Die genannte Vorschrift betrifft allein das Verhältnis zwischen dem Verletzten und dem Unfallversicherungsträger. Wollte man hier anderer Ansicht sein, so könnte der Krankenversicherungsträger stets einen beliebigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Anspruch nehmen und brauchte lediglich darzutun, daß ein an sich entschädigungspflichtiger Arbeitsunfall vorliege; ein solches Ergebnis wäre weder mit dem Wortlaut noch auch mit dem Sinn und Zweck des § 1504 RVO zu vereinbaren.

Auch die Berufung der Klägerin auf das sog. Münchener Abkommen vom 8. Februar 1956 und auf das sog. Cochemer Abkommen vom 23. Oktober 1951 geht fehl. Dabei kann dahinstehen, welche Bedeutung diesen Abkommen im einzelnen zukommt. Sie sind allein von den gewerblichen BGen abgeschlossen worden; lediglich die Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung ist ihnen beigetreten. Damit ist nicht auszuschließen, daß der Unfall in die Zuständigkeit eines sonstigen, durch die Abkommen nicht berührten Versicherungsträgers fällt. Selbst wenn also der Auslegung der Abkommen durch die Klägerin gefolgt werden könnte, stünde mithin eine Verpflichtung der Beigeladenen oder irgendeines anderen bestimmten Versicherungsträgers nicht fest.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Nach alledem geht es, wie das LSG zutreffend erkannt hat, zu Lasten der Klägerin, daß die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der von ihr geltend gemachten Rechtsfolge nicht haben festgestellt werden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)